

INGENIEURVERTRAG

zwischen

Hamburger Wasserwerke GmbH
Billhorner Deich 2
20539 Hamburg

als Auftraggeberin

und

als Auftragnehmer

- Auftraggeberin und Auftragnehmer zusammen „Parteien“ genannt -

Projekt: **Ww. Neugraben; Neubau Pumpenhalle**

Dienstleistungsauftrag (Planungsleistungen); Leistungsbild Technische
Ausrüstung - ET

Vertrag Nr.: B42-239/26

PSP - Element - Nummer: IW-25/01-500-013

Auftragssumme (netto): €

Bestell.-Nr.:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von _____ des Leistungsbildes _____ nach HOAI für folgendes „**Bauvorhaben**“ der Auftraggeberin:

§ 2

Bestandteile des Vertrages

- (1) Bestandteile dieses Vertrages und Grundlage der Leistungen des Auftragnehmers sind in nachfolgender Rang- und Reihenfolge:
- a) die Regelungen dieses Vertrages;
 - b) die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Leistungen von Architekten- und Ingenieuren („AVB-Ing HW“), (**Anlage AVB-Ing HW**);
 - c) [auswählen], (**Anlage** _____);
 - d) die Honorarermittlung, (**Anlage Honorarermittlung**);
 - e) die im Zeitpunkt der Abnahme des Bauvorhabens einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen, insbesondere bau-, gewerbe-, feuerpolizeilicher Art;
 - f) folgende besondere Technischen Bedingungen, Richtlinien und sonstige mitgelieferte Unterlagen _____ in der zum Zeitpunkt der Abnahme gültigen Fassung, sofern vorstehend nicht anders angegeben;
 - g) die im Zeitpunkt der Abnahme allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, einschließlich aller für die Realisierung einschlägigen Richtlinien und Normen, DIN-Normen sowie die VDI-, VDE-, VDS-Vorschriften;
 - h) die HOAI in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung einschließlich der Vorschriften des Leistungsbildes _____;
 - i) die Bestandsunterlagen mit Stand vom _____, (**Anlage** _____);
 - j) _____, (**Anlage** _____);
 - k) die Vorschriften des BGB, insbesondere des Titels 9 (Werkvertrag und ähnliche Verträge), §§ 631 ff. BGB;
 - l) die Vertraulichkeitserklärung, (**Anlage** _____);
- (2) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Planungs- und Überwachungsziele

- (1) Die Parteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele verständigt:
- a) Zielvorstellung im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung: _____;
 - b) Zielvorstellung im Hinblick auf die Gestaltung: _____;
 - c) Zielvorstellung im Hinblick auf die technische Ausstattung: _____;
 - d) Zielvorstellungen im Hinblick auf sonstige Quantitäten: _____;
 - e) Zielvorstellung im Hinblick auf Qualitätsstandards: _____;

- f) Zielvorstellung im Hinblick auf Kosten: ;
 - g) Zielvorstellung im Hinblick auf Termine: ;
 - h) Sonstige Zielvorstellungen: .
- (2) Bei den vorgenannten Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des von dem Auftragnehmer geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gemäß § 650r BGB sind für beide Parteien erloschen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungszielen laufend zu überprüfen und die Auftraggeberin unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Zielvorstellungen erkennbar wird. Er hat dabei die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Zielvorstellungen darzulegen und die Auftraggeberin dabei umfassend über deren Auswirkungen auf Termine, Kosten und Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens zu unterrichten.

§ 4

Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Die Auftraggeberin gibt dem Auftragnehmer in Auftrag:
- ☐ die in der **Anlage** beschriebenen Leistungen.
 - ☐ folgende Leistungen
Grundleistungen:
- Besondere Leistungen:
- (2) Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.
- (3) Die Ansprechperson beim Auftragnehmer für die Durchführung dieses Vertrages ist:
- (4) Federführendes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 17 Abs. 1 AVB-Ing HW ist:

§ 5

Kostenobergrenze

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die unter vorstehendem § 3 Abs. 1 lit. f genannte und in der **Anlage** konkretisierte Kostenvorgabe in Höhe von € netto pro / nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen nach DIN 276-1:2018-12. Die Kostenvorgabe stellt eine verbindliche Kostenobergrenze dar und wird als Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt der Auftragnehmer keine Baukostengarantie.
- (2) Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn der Auftragnehmer seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach vorstehendem § 3 Abs. 3 und § 1 Abs. 10 AVB-Ing HW

nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

§ 6

Termine

- (1) Der Auftragnehmer hat folgende Termine und Fristen verbindlich einzuhalten:
- ☐ Fertigstellung der Leistungen bis .
 - ☐ Die Fertigstellung der Leistungen erfolgt in Absprache mit der Projektleitung der Auftraggeberin.
 - ☐ Die Leistungen wurden bereits erbracht.
- Weitere (verbindliche) Termine sind mit der Auftraggeberin abzustimmen.
- (2) Wird für den Auftragnehmer erkennbar, dass der vorgesehene Planungs- oder Bauablauf nicht eingehalten werden kann, gilt § 1 Abs. 10 AVB-Ing HW.

§ 7

Leistungen der Auftraggeberin

- (1) Folgende Leistungen werden von der Auftraggeberin erbracht:
- (2) Die Ansprechperson bei der Auftraggeberin für die Durchführung dieses Vertrages ist:

§ 8

Leistungen anderer fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten anderen fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

Fachlich Beteiligter 1:	Leistung:
Fachlich Beteiligter 2:	Leistung:

§ 9

Vergütung

- (1) Honorar für Leistungen nach § 4 Abs. 1: Euro
- ☐ Das Honorar wird nach näherer Maßgabe der **Anlage** als Berechnungs-
honorar vereinbart
- ☐ mit einem Festbetrag von pauschal
- ☐ mit einem vorläufigen Betrag von

- ☐ Das Honorar wird nach näherer Maßgabe der **Anlage** frei vereinbart
- ☐ als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von pauschal
- ☐ als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von
- ☐ als Zeit-/Aufwands-Honorar nach dem nachgewiesenen
Zeitbedarf/Aufwand mit einem Betrag von vorläufig

Stundensätze werden vereinbart mit

_____ Euro/h für den Auftragnehmer

_____ Euro/h für die Projektleitende

_____ Euro/h für techn./wissenschaftl. Mitarbeitende

_____ Euro/h für technisch zeichnende und sonstige Mitarbeitende

Zwischensumme

pauschal

vorläufig

(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI)

☐ Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet.

☐ Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit

☐ Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit v. H. des
Honorars

Zwischensumme

(3) Gesamtvergütung (Summe aus (1) und (2))

Netto

Umsatzsteuer 19 v. H. 0,00

Brutto 0,00

§ 10

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 14 der AVB-Ing HW müssen mindestens betragen für:

a) Personenschäden: 1.500.000 Euro

b) sonstige Schäden: 1.000.000 Euro

§ 11

Ergänzende Vereinbarungen

(1) Erklärung des Auftragnehmers:

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt der Auftragnehmer, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen. Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

(2) Vertraulichkeit:

- ☐ entfällt.
- ☐ Die Vertraulichkeit ist in einer gesonderten Vertraulichkeitserklärung geregelt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Vertraulichkeitserklärung nach Maßgabe der **Anlage** mit Unterzeichnung des Vertrages abzugeben.
- ☐ Die Vertraulichkeit ist in einer gesonderten Vertraulichkeitserklärung geregelt. Der Auftragnehmer hat bereits mit Datum vom eine Vertraulichkeitserklärung abgegeben.

§ 12

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Regelungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Regelungen durch eine wirtschaftlich gleichwertige gültige Regelung zu ersetzen; § 306 BGB bleibt unberührt.

Rechtsverbindliche Unterschriften

für Vertragsnummer B42-239/26

Hamburg, den

Auftraggeberin:

Hamburger Wasserwerke GmbH
Billhorner Deich 2
20539 Hamburg

.....

Auftragnehmer:

(Firmenstempel und Unterschrift)

.....